

Ehrungsrichtlinien der Gemeinde Brühl

**vom 23. Juni 2008
in der Fassung vom 20. Juli 2009**

Die Gemeinde ist sich bewusst, dass ein gesellschaftliches Leben in der Gemeinde ohne ehrenamtliche Tätigkeiten und bürgerschaftliches Engagement nicht denkbar wäre und beschließt deshalb folgenden Ehrungsrichtlinien:

§ 1 Auszeichnungen

In Anerkennung und Würdigung des persönlichen Einsatzes von Personen, die sich um Brühl und seine Einwohner unter Zurückstellung eigener Interessen in hohem Maße ausgezeichnet haben, verleiht die Gemeinde Brühl eine Ehrennadel in den Stufen Bronze, Silber, Gold und Gold mit Diamant und den Ehrenbrief. Die höchste Auszeichnung der Gemeinde stellt das Ehrenbürgerrecht dar.

Die Ehrennadel wird an Bürgerinnen und Bürger verliehen, die sich durch langjährige, ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen oder Organisationen mit caritativen, kulturellen, sportlichen und sozialen Zielen oder durch wirtschaftliches und bürgerschaftliches Engagement um die Gemeinschaft besonders verdient gemacht haben und der Auszeichnung würdig sind.

Die Auszeichnungen können nicht posthum verliehen werden.

§ 2 Ehrungsvoraussetzungen

Für die Verleihung ist eine Mindestdauer der ehrenamtlichen Tätigkeit von 5 Jahren erforderlich. Dieser Zeitraum kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden.

Es können auch auswärtige Personen berücksichtigt werden, wenn die ehrenamtliche Arbeit zum Wohle und zur Förderung der Belange der Gemeinde Brühl beigetragen hat.

§ 3 Antragsverfahren

Die Ehrung kann vom Bürgermeister und den Mitgliedern des Gemeinderates vorgeschlagen werden. Kirchen, Vereine, Organisationen sowie Bürgerinnen und Bürger können eine Verleihung anregen. Die Vorschläge sind schriftlich mit einer Darstellung der zu ehrenden Person und einer detaillierten Auflistung der ehrenamtlichen Tätigkeit bzw. der besonderen Verdienste beim Bürgermeisteramt –Hauptamt – einzureichen. Hier wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Verleihung erfüllt sind und die Ehrung entsprechend vorbereitet.

§ 4 **Zuständigkeit**

Für die Verleihung der Ehrennadel ist der Gemeinderat zuständig. Er entscheidet von Fall zu Fall in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 **Auszeichnungsstufen:**

1. Bei aktivem Engagement in Vereinen und Organisationen sowie dem aktiven Dienst bei der Freiwilligen Feuerwehr Brühl oder vergleichbare ehrenamtliche Tätigkeiten gelten für eine Auszeichnung folgende Mindestzeiten:

Ehrennadel in Bronze:

5 Jahre 1. Vorstand und ab 10 Jahre Funktionärstätigkeit

Ehrennadel in Silber:

10 Jahre 1. Vorstand, 20 Jahre Funktionärstätigkeit

Ehrennadel in Gold:

20 Jahre 1. Vorstand, 30 Jahre Funktionärstätigkeit

Ehrennadel in Gold mit Diamant:

25 Jahre 1. Vorstand oder Lebenswerk

Ehrenbrief:

30 Jahre 1. Vorstand oder Lebenswerk

Als „Funktionärstätigkeit“ sind Ämter als 2. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Kassier oder gleichzustellende Tätigkeiten zu werten.

Die Mindestzeiten können auch mit Unterbrechung abgeleistet worden sein.

Der Gemeinderat behält sich Einzelfallentscheidungen und Abweichungen vor.

Die Ehrennadel wird zusammen mit einer Ehrenurkunde in würdigem Rahmen vom Bürgermeister übergeben. Die Überreichung des Ehrenbriefs erfolgt mit einem angemessenen Sachgeschenk ebenfalls in würdigem Rahmen durch den Bürgermeister. Die Verleihung wird in ein Ehrenbuch eingetragen.

§ 6 **Ehrung der Mitglieder des Gemeinderates**

Die Gemeinde würdigt die langjährige, verantwortungsvolle Tätigkeit im Gemeinderat zugunsten der Allgemeinheit mit folgenden Ehrennadeln:

Ehrennadel in Bronze:

Gemeinderatszugehörigkeit von mehr als 1 Wahlperiode

Ehrennadel in Silber:

Gemeinderatszugehörigkeit von mehr als 2 Wahlperioden

Ehrennadel in Gold:

Gemeinderatszugehörigkeit von mehr als 3 Wahlperioden

Ehrennadel in Gold mit Diamant:

Gemeinderatszugehörigkeit von mehr als 4 Wahlperioden

Ehrenbrief:

Gemeinderatszugehörigkeit von mehr als 5 Wahlperioden

Die Verleihung wird -mit Ausnahme des Ehrenbriefs- nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Gremium bei einer Gemeinderatssitzung oder einer besonderen Veranstaltung vorgenommen.

§ 7**Aberkennung der Ehrung**

Die Ehrennadel und der Ehrenbrief kann wegen unwürdigem Verhalten aberkannt werden. Für die Aberkennung ist der Gemeinderat zuständig.

§ 8**Ehrenbürgerrecht**

Die Gemeinde kann Personen, die sich besonders verdienst gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen (§ 22 GO). Die Verleihung bedeutet eine außergewöhnliche Auszeichnung, so dass von ihr sparsamer Gebrauch gemacht werden sollte, damit die Bedeutung dieser Ehrung nicht entwertet wird. Das Ehrenbürgerrecht ist eine **reine Ehrenbezeichnung** und weder mit besonderen Rechten noch mit besonderen Pflichten verbunden. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Brühl zu vergeben hat. Es wird nur an Personen verliehen, die sich aufgrund ihres Lebenswerks herausragende und außergewöhnliche Verdienste um die Gemeinde erworben haben. Die Verleihung wird in besonderem Rahmen in Anwesenheit des Gemeinderates in feierlicher Form durch Überreichung einer Ehrenurkunde vorgenommen.